

# Die Gaza-Humanitäre Stiftung: Mittäterin an Gräueltaten und Untergrabung der Verpflichtungen Israels als Besatzungsmacht

Die Gaza-Humanitäre Stiftung (GHF), die im Februar 2025 mit Unterstützung Israels und der Vereinigten Staaten gegründet wurde, sollte humanitäre Hilfe im Gazastreifen verteilen, inmitten einer 11-wöchigen israelischen Blockade, die laut dem Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) im Juni 2025 über 80 % der 2,3 Millionen Einwohner Gazas an den Rand einer Hungersnot brachte. Die Operationen der GHF haben jedoch katastrophale Schäden für die Zivilbevölkerung verursacht, wobei laut dem Gesundheitsministerium Gazas und unabhängigen Zeugen seit Mai 2025 über 613 Palästinenser getötet und 4.200 verletzt wurden. Diese Vorfälle, die in militarisierten Zonen unter israelischer Kontrolle stattfanden und bewaffnete private Sicherheitskräfte involvierten, führten dazu, dass über 170 humanitäre Organisationen, darunter Amnesty International und Ärzte ohne Grenzen, die GHF als „Todesfalle“ und Verstoß gegen das internationale humanitäre Recht (IHL) verurteilten. Dieser Essay argumentiert, dass die GHF eine terroristische Organisation und Mittäterin an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellt, während sie das IHL untergräbt. Er erläutert Israels Verpflichtungen als Besatzungsmacht in Gaza, die durch die GHF untergraben werden, und fordert die zuständigen Behörden auf, die GHF zu designieren, zu verbieten und zu sanktionieren sowie den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC), Haftbefehle für ihre Funktionäre und Vertreter beim Vorverfahrenskammer zu beantragen.

## I. Israels Verpflichtungen als Besatzungsmacht

Israel wird trotz seines Rückzugs im Jahr 2005 als Besatzungsmacht im Gazastreifen anerkannt, aufgrund seiner effektiven Kontrolle über Gazas Grenzen, Luftraum, Hoheitsgewässer und wesentliche Dienstleistungen, wie vom Internationalen Gerichtshof (ICJ) in seinem Beratenden Gutachten von 2004 über die rechtlichen Konsequenzen des Mauerbaus und nachfolgenden UN-Berichten bestätigt. Die Haager Regelungen von 1907, die Genfer Konventionen von 1949 und das Zusatzprotokoll I von 1977 legen die Verpflichtungen Israels als Besatzungsmacht fest, die Folgendes umfassen:

- 1. Schutz der Zivilbevölkerung:** Artikel 4 der Vierten Genfer Konvention (GCIV) definiert geschützte Personen als Zivilisten unter der Kontrolle einer Besatzungsmacht. Artikel 27 verpflichtet Israel, eine humane Behandlung zu gewährleisten, Palästinenser vor Gewalt zu schützen und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Die systematischen Tötungen an GHF-Standorten – 59 in Chan Junis am 17. Juni 2025 und 37 in der Nähe

von Rafah am 16. Juni 2025 – verstößen gegen diese Verpflichtung, da Israels Koordination mit der GHF Zivilisten tödlichen Gefahren aussetzt.

**2. Humanitärer Zugang:** Artikel 55 der GCIV verpflichtet Israel, die Versorgung der besetzten Bevölkerung mit Lebensmitteln und medizinischen Hilfsmitteln sicherzustellen, während Artikel 59 die Erleichterung von Hilfe durch unparteiische Organisationen vorschreibt. Die 11-wöchige Blockade, die bei 80 % der Gazaner Hungersnot verursachte (OCHA, Juni 2025), verletzt diese Pflicht. Durch die Ersetzung der UN-Hilfs- und Arbeitsagentur für Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) durch die vier militarisierten Standorte der GHF behindert Israel die sichere Hilfslieferung, was gegen Artikel 8(c) des Zusatzprotokolls I verstößt, der humanitäre Operationen schützt.

**3. Verbot kollektiver Bestrafung:** Artikel 33 der GCIV verbietet kollektive Bestrafung, einschließlich Maßnahmen, die Zivilisten für Handlungen schaden, die sie nicht begangen haben. Die Blockade und die tödlichen Operationen der GHF, die die Hilfe einschränken und Hilfesuchende Gewalt aussetzen, stellen kollektive Bestrafung dar, wie vom UN-Sonderberichterstatter über das Recht auf Nahrung im Juni 2025 festgestellt.

**4. Öffentliche Gesundheit und Wohlergehen:** Artikel 56 der GCIV verpflichtet Israel, die öffentliche Gesundheit und Hygiene in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden aufrechtzuerhalten, um Hungersnot und Krankheiten zu verhindern. Das unzureichende Hilfssystem der GHF, das unklare „Mahlzeiten“ im Vergleich zur umfassenden Hilfe der UNRWA verteilt, verschärft die Hungersnotkrise in Gaza und verletzt diese Pflicht.

**5. Nicht-Diskriminierung und Neutralität:** Das IHL, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen, verlangt eine unparteiische Behandlung von Zivilisten. Die Ausrichtung der GHF an den Sicherheitszielen Israels – die Umgehung von UN-Systemen, um angeblichen Hamas-Einfluss entgegenzuwirken – untergräbt die Neutralität und verstößt gegen die Prinzipien der Unparteilichkeit und Menschlichkeit in der Resolution 46/182 (1991) der Generalversammlung.

Israels Versagen bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen, verschärft durch seine Unterstützung der GHF, erleichtert Schäden an Zivilisten und Hungersnot, verletzt das IHL und ermöglicht Gräueltaten. Die Operationen der GHF, die unter Israels Kontrolle als Besatzungsmacht durchgeführt werden, implizieren beide bei Verstößen gegen das Völkerrecht.

## II. Die GHF als terroristische Organisation

Terrorismus, wie in der Resolution 1566 (2004) des UN-Sicherheitsrats definiert, umfasst Handlungen, die darauf abzielen, den Tod oder schwere körperliche Schäden an Zivilisten zu verursachen, um eine Bevölkerung einzuschüchtern oder zu Handlungen zu zwingen, während die Internationale Konvention von 1999 zur Unterdrückung der Finanzierung des Terrorismus (Artikel 2) Handlungen abdeckt, die Terror in der Öffentlichkeit auslösen. Die Operationen der GHF erfüllen diese Kriterien. Ihre vier Verteilungsstandorte in militarisierten Zonen locken verzweifelte Zivilisten in Gebiete, in denen sie tödlicher Gewalt durch is-

raelische Soldaten oder bewaffnete GHF-Kontraktoren ausgesetzt sind. Berichte dokumentieren 613 Todesfälle und 4.200 Verletzte, mit Vorfällen wie 59 Tötungen in Chan Junis und 37 in der Nähe von Rafah. Das Zeugnis eines ehemaligen Kontraktors, zitiert von Amnesty International, behauptet, dass GHF-Wachen auf Menschenmengen schossen, was auf direkte Beteiligung hindeutet. Dieses Muster der Gewalt inmitten der Hungersnotkrise in Gaza schüchtert Palästinenser ein, hält sie davon ab, Hilfe zu suchen, und verstärkt Israels Kontrolle, was mit der Definition von Terrorismus in Resolution 1566 übereinstimmt.

### **III. Mittäterschaft an Kriegsverbrechen**

Kriegsverbrechen gemäß Artikel 8 des Römischen Statuts umfassen vorsätzliche Tötungen und Angriffe auf Zivilisten während bewaffneter Konflikte. Der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen verbietet Gewalt gegen Zivilisten in nicht-internationalen Konflikten wie Israel-Hamas. Die militarisierten Standorte der GHF, die mit israelischen Streitkräften koordiniert sind, ermöglichen solche Verstöße. Das UN-Menschenrechtsbüro berichtet, dass israelische Soldaten angeblich angewiesen wurden, auf unbewaffnete Hilfesuchende zu schießen, laut einer Haaretz-Untersuchung, und das Versäumnis der GHF, Standorte trotz 613 Todesfällen zu verlegen, deutet auf Mittäterschaft hin. Indem sie Angriffe auf Zivilisten erleichtert, unterstützt und fördert die GHF Kriegsverbrechen gemäß Artikel 25(3) (c) des Römischen Statuts, der Einheiten für wissentliche Unterstützung von Verstößen verantwortlich macht.

### **IV. Mittäterschaft an Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 7 des Römischen Statuts umfassen Mord, Ausrottung und unmenschliche Handlungen als Teil eines weitverbreiteten oder systematischen Angriffs gegen Zivilisten mit Wissen um den Angriff. Die 613 Todesfälle an GHF-Standorten stellen einen systematischen Angriff dar, angesichts ihrer Wiederholung und ihres Ausmaßes. Durch den Betrieb in tödlichen Zonen und die Ersetzung des sicheren Systems der UNRWA erleichtert die GHF wissentlich Mord (Artikel 7(1)(a)) und unmenschliche Handlungen (Artikel 7(1)(k)). Die Warnung der UN vor „Ausrottung“ durch Hungersnot (Artikel 7(1)(b)) verbindet die Rolle der GHF bei der 80-prozentigen Hungersnotgefahr in Gaza mit diesen Verbrechen, da sie die Bedingungen des Leidens verschärft.

### **V. Mittäterschaft an Völkermord**

Die Völkermordkonvention von 1948 definiert Völkermord als Handlungen mit der Absicht, eine geschützte Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, einschließlich Tötungen (Artikel II(a)) oder das Herbeiführen von Bedingungen, die auf physische Zerstörung abzielen (Artikel II(c)). Mittäterschaft entsteht durch Unterstützung solcher Handlungen mit Wissen (Artikel III(e)). Die Operationen der GHF, die 613 Todesfälle und Hungersnot inmitten eines 80-prozentigen Hungersnotrisikos ermöglichen, tragen zu Bedingungen bei, die Palästinenser zerstören. Das Urteil des ICJ von 2024 über einen plausiblen Völkermord in Gaza stärkt diesen Anspruch. Indem sie Zivilisten an tödliche Standorte lockt und die Hilfe un-

tergräbt, unterstützt die GHF völkermörderische Handlungen, was sie nach Artikel III(e) zur Mittäterin macht.

## VI. Die GHF als Todesfalle und Untergrabung des IHL

Das Modell der GHF ist eine Todesfalle, die die Mandate des IHL für sichere, neutrale Hilfs-lieferungen untergräbt (Genfer Konventionen, gemeinsamer Artikel 3; Zusatzprotokoll II, Artikel 18). Im Gegensatz zu den 400 sicheren Verteilungsstellen der UNRWA schaffen die vier militarisierten Standorte der GHF chaotische Anstürme, die Zivilisten Scharfschützen und bewaffneten Kontraktoren aussetzen. Berichte über Schießereien, einschließlich 59 Todesfälle in Chan Junis und 37 in der Nähe von Rafah, sowie Kritik von NGOs und Posts auf X, die die GHF als „Todeszone“ bezeichnen, unterstreichen dieses tödliche Design. Durch die Ausrichtung an Israels Sicherheitszielen, UN-Systeme zu umgehen und angeblichen Hamas-Einfluss entgegenzuwirken, verstößt die GHF gegen die Prinzipien der Neutralität und Unparteilichkeit der Resolution 46/182 (1991) der Generalversammlung. Diese Untergrabung verwandelt humanitäre Hilfe in einen Mechanismus der Kontrolle und des Schadens, was Israels rechtliche Verpflichtungen und internationale humanitäre Prinzipien untergräbt.

## VII. Der rechtliche Zusammenbruch der GHF in der Schweiz

Der Mangel an Transparenz und institutioneller Legitimität der Gaza-Humanitären Stiftung wurde weiter bestätigt, als die Schweizerische Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) am 2. Juli 2025 ein Liquidationsverfahren gegen die in Genf registrierte Niederlassung der GHF einleitete. Die ESA nannte mehrere Verstöße gegen das Schweizer Stiftungsrecht, darunter: - Kein in der Schweiz ansässiges Vorstandsmitglied mit Zeichnungsbefugnis, - Weniger als drei gesetzlich vorgeschriebene Vorstandsmitglieder, - Kein Schweizer Bankkonto oder gültige Adresse, - Fehlende akkreditierte Revisionsstelle.

Die GHF gab zu, dass ihre Schweizer Niederlassung eine nicht-operative Notfall-Einheit war, die niemals Aktivitäten in der Schweiz durchführte, und bestätigte, dass sie operativ in den USA (Delaware) ansässig ist. Die ESA veröffentlichte eine 30-tägige Liquidationsankündigung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Im Mai 2025 reichte **TRIAL International**, eine in Genf ansässige juristische NGO, zwei formelle Eingaben ein, die Untersuchungen darüber anforderten, ob die Operationen der GHF gegen Schweizer Recht und internationales humanitäres Recht verstießen, unter Berufung auf mangelnde Neutralität und Unparteilichkeit.

Die strukturelle Nichteinhaltung der GHF hebt jegliche Vermutung von gutem Glauben auf. Nach internationalem humanitärem Recht und Schweizer Regulierungsregimen ist **organisatorische Legitimität** – nachgewiesen durch transparente Governance, lokales Oversight und Rechenschaftspflicht – eine Voraussetzung für rechtmäßige humanitäre Operationen. Das völlige Versagen der GHF, diese Standards zu erfüllen, unterstützt die widerlegbare Vermutung, dass es sich um eine bösgläubige oder staatlich instrumentalisierte Einheit handelt, die darauf abzielt, neutrale Hilfslieferungen zu untergraben.

# VIII. Aufruf zum Handeln

## 1. Designierung, Verbot und Sanktionen durch zuständige Behörden

- **UN-Generalversammlung:** Unter Berufung auf Resolution 377A („Vereint für den Frieden“) sollte die Generalversammlung die 10. außerordentliche Sonder- sitzung wieder einberufen, um die GHF als terroristische Organisation zu erklären und auf Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverbote und ein Finanzierungsverbot zu drängen – dies erfordert eine Zweidrittelmehrheit, die ange- sichts der Unterstützung für Waffenstillstandsbemühungen in Gaza erreichbar ist.
- **Nationale Regierungen:** Staaten – insbesondere innerhalb der Arabischen Liga, der Afrikanischen Union und des globalen Südens – sollten die GHF individuell als terroristische Einheit gemäß nationalen Antiterror-Gesetzen designie- ren, ihre Vermögenswerte einfrieren und die Zusammenarbeit verbieten. Prä- denzfälle umfassen einseitige Designierungen von ISIL-bezogenen Einheiten.
- **Regionale Gremien:** Die EU, die Arabische Liga und die Afrikanische Union soll- ten ihre Sanktionsmechanismen nutzen und Maßnahmen wie die EU-Beschrän- kungen gegen Nordkorea nach dem Veto des UN-Sicherheitsrats 2022 nachahmen.

## 2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim ICC

Der ICC-Ankläger sollte gemäß Artikel 58 des Römischen Statuts Haftbefehle für die Führung der GHF, Vorstandsmitglieder und Sicherheitskontraktoren im Zusammen- hang mit tödlichen Operationen an Hilfsstandorten beantragen. Die Gründe umfassen:

- **Artikel 25(3)(c):** Beihilfe und Anstiftung zu Kriegsverbrechen,
- **Artikel 7:** Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- **Artikel 6 + Artikel III(e) der Völkermordkonvention:** Mittäterschaft an Völkermord.

Die Mitgliedschaft Palästinas im ICC seit 2015 begründet die Zuständigkeit über Gaza. Eine Resolution des UN-Menschenrechtsrats vom Juni 2025, die Untersuchungen zu Opfern an Hilfsstandorten fordert, liefert weitere Gründe für anklägerische Maßnahmen.

# Schlussfolgerung

Als Besatzungsmacht in Gaza ist Israel an die Haager Regelungen, die Genfer Konventio- nen und das Zusatzprotokoll I gebunden, um Zivilisten zu schützen, humanitären Zugang zu gewährleisten und kollektive Bestrafung zu verhindern. Die Operationen der GHF – un- ter israelischer Koordination – haben über 613 Todesfälle verursacht und zu einer Hun- gersnot beigetragen, die über 80 % der Gazaner betrifft. Diese Handlungen stellen Terro- rismus (Resolution 1566 des UN-Sicherheitsrats), Kriegsverbrechen (Artikel 8 des Römi- schen Statuts), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 7) und Völkermord (Artikel II der Völkermordkonvention) dar. Der rechtliche Zusammenbruch der GHF in der Schweiz zerstört jegliche Erzählung von Legitimität. Die internationale Gemeinschaft muss ent- schlossen handeln: Die GHF muss designiert, verboten, sanktioniert und ihre Führer straf-

rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Wiederherstellung der zentralen humanitären Rolle der UNRWA ist entscheidend, um die Zivilisten in Gaza zu schützen und das Völkerrecht aufrechtzuerhalten.